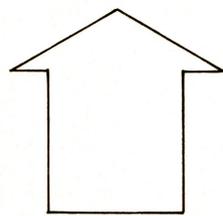


# LOLLAR, BEBAUUNGSPLAN (Nr. 2)

## „AUF DER BORNHÖLL“

( ÜBER DIE FLURSTÜCKE: FLUR 1, Nr. 447/5 - 461, 463/1, 468/8 u. 616/1. )



NORD

M. 1:1000

DIE AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN  
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG  
AM 7. DEZEMBER 1965



NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER  
ÖFFENTLICHER BELANGE OFFEN-  
GELEGT IN DER ZEIT  
VOM 7. FEBR. 66. BIS 7. MÄRZ 1966



ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG  
AM 21. MÄRZ 1966



mit Ausnahme der  
rot umrandeten Fläche  
**Genehmigt**

GENEHMIGT mit Vfg. vom 26. AUG. 1966  
Az. III/3 a - 61 d 04/01  
Karmstadt, den 26. AUG. 1966  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN  
WURDE IN DER ZEIT  
VOM 15. Sep. 1966 BIS 14. Okt. 1966

in einem Mäxter Amtsinventar Lollar  
ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
DIE AUSLEGUNG IST  
AM 16. September 1966. ORTSÜBLICH  
DURCH  
BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER PLAN IST DAMIT dem 17. Sept. 1966

RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.

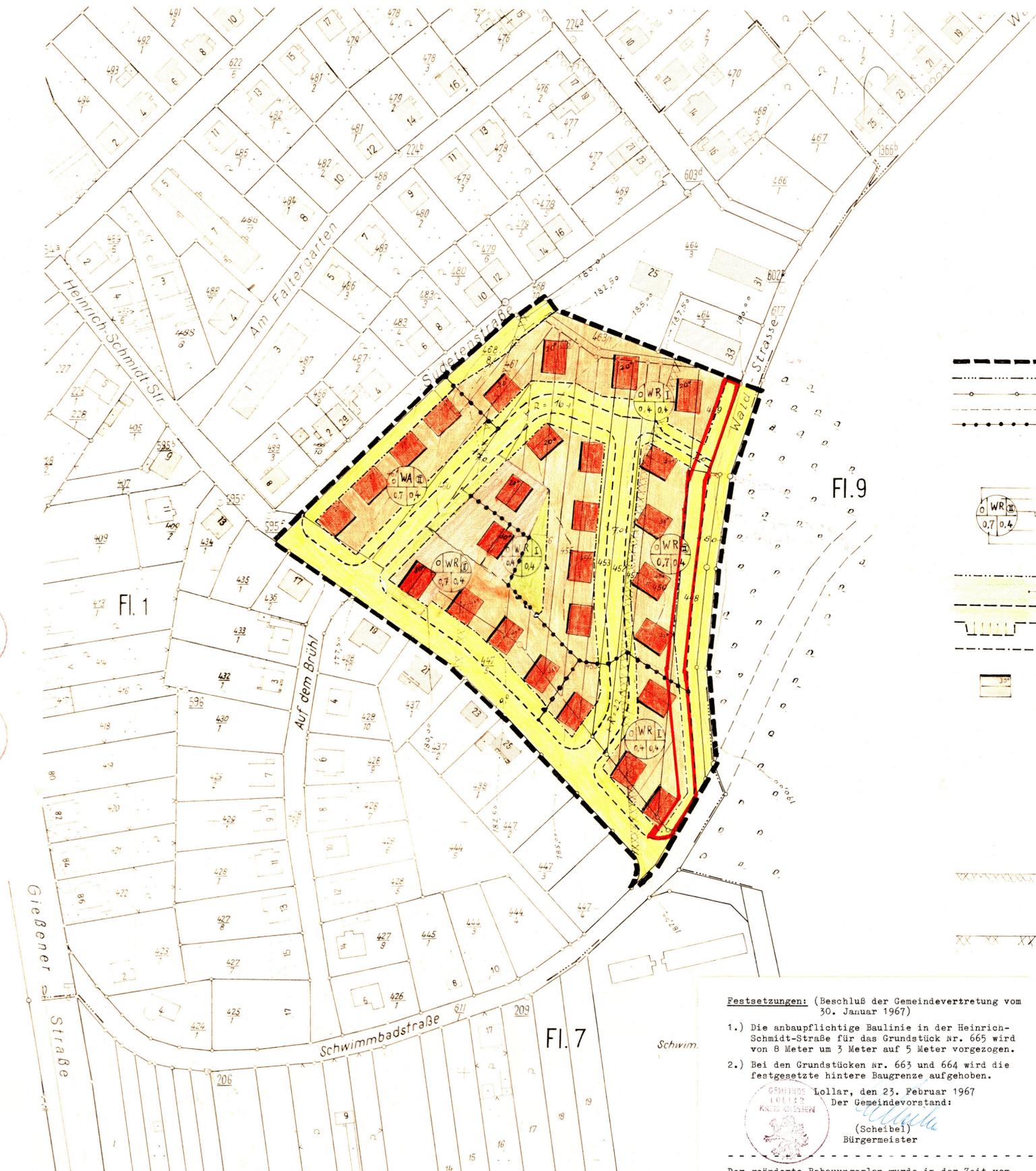
Lollar, den 19. September 1966

Der Gemeindevorstand

(Scheibel)

Bürgermeister

Alle Festsetzungen früherer Bauleitpläne  
werden hiermit aufgehoben!



### LEGENDE:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Flurgrenze
- - - alte Grundstücksgrenze
- - - vorgesehene " "
- Grenze unterschiedlicher Nutzung

### Art u. Maß der baulichen Nutzung:

- o = offene Bauweise
- WR = reines Wohngebiet (§3 BauNV)
- Z = Zahl der Vollgeschosse
- GRZ = Grundflächenzahl
- GFZ = Geschossflächenzahl
- (II) = zwingend
- II = als Höchstwert

- Baulinie (anbaupflichtig)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Strassenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- " Parkplätze
- Baugrenze (nicht überbaubar)

- Richtlinie für die Lage der Gebäude mit vorgeschlagener Firstlinie und mit maximaler Dachneigung.
- Mindestgrundstücksgröße: 500 qm.

### Weitere Festsetzungen:

Einzelstehende PKW-Garagen bis zu 6m Tiefe und 2.50m mittlerer Seitenhöhe sind an der Nachbargrenze zu errichten. Ausnahmsweise kann ein Grenzabstand nach der Hess. Bauordnung gestattet werden.

Sämtliche Gebäude im Abstand von 15-35m ab Waldrand sind in massiver Bauweise und harter Bedachung zu erstellen.

Alle Schornsteine der Gebäude bis 100m Abstand vom Waldrand sind mit Funkenfängern anerkannter Konstruktion zu versehen.

Die Reduzierung des Sicherheitsstreifens von 35m auf 15m satzungsmäßig von der Gemeindevertretung am 21. MÄRZ 1966 beschlossen.

Lollar, den 22. MÄRZ 66



GEMEINDEVORSTAND LOLLAR  
(Scheibel)  
Bürgermeister

### Festsetzungen: (Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. Januar 1967)

- 1.) Die anbaupflichtige Baulinie in der Heinrich-Schmidt-Straße für das Grundstück Nr. 665 wird von 8 Meter um 3 Meter auf 5 Meter vorgezogen.
- 2.) Bei den Grundstücken Nr. 663 und 664 wird die festgesetzte hintere Baugrenze aufgehoben.

Lollar, den 23. Februar 1967  
Der Gemeindevorstand:  
(Scheibel)  
Bürgermeister

Der geänderte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 20. März bis 17. April 1967 in Zimmer 10 der Gemeindeverwaltung Lollar öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lollar - Nr. 11 vom 17. März 1967 - bekanntgemacht. Dadurch ist der geänderte Plan mit Wirkung vom 18. März 1967 wirksam geworden.

Lollar, den 18. April 1967  
Der Gemeindevorstand:  
(Scheibel)  
Bürgermeister

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE:  
STADEN, 15. MÄRZ 1965

(H. LOTZ)  
Stadtbaumeister a.D.